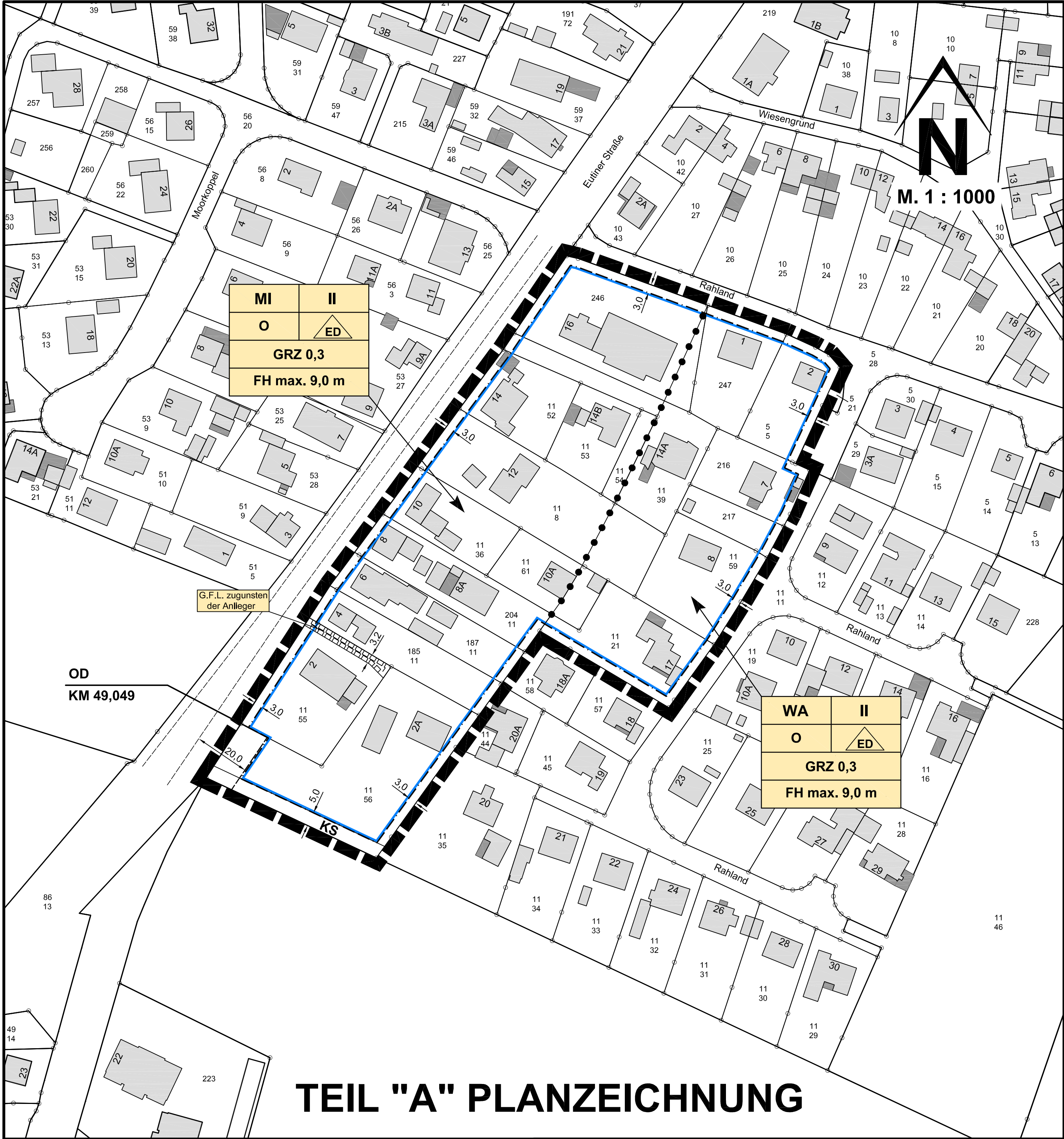




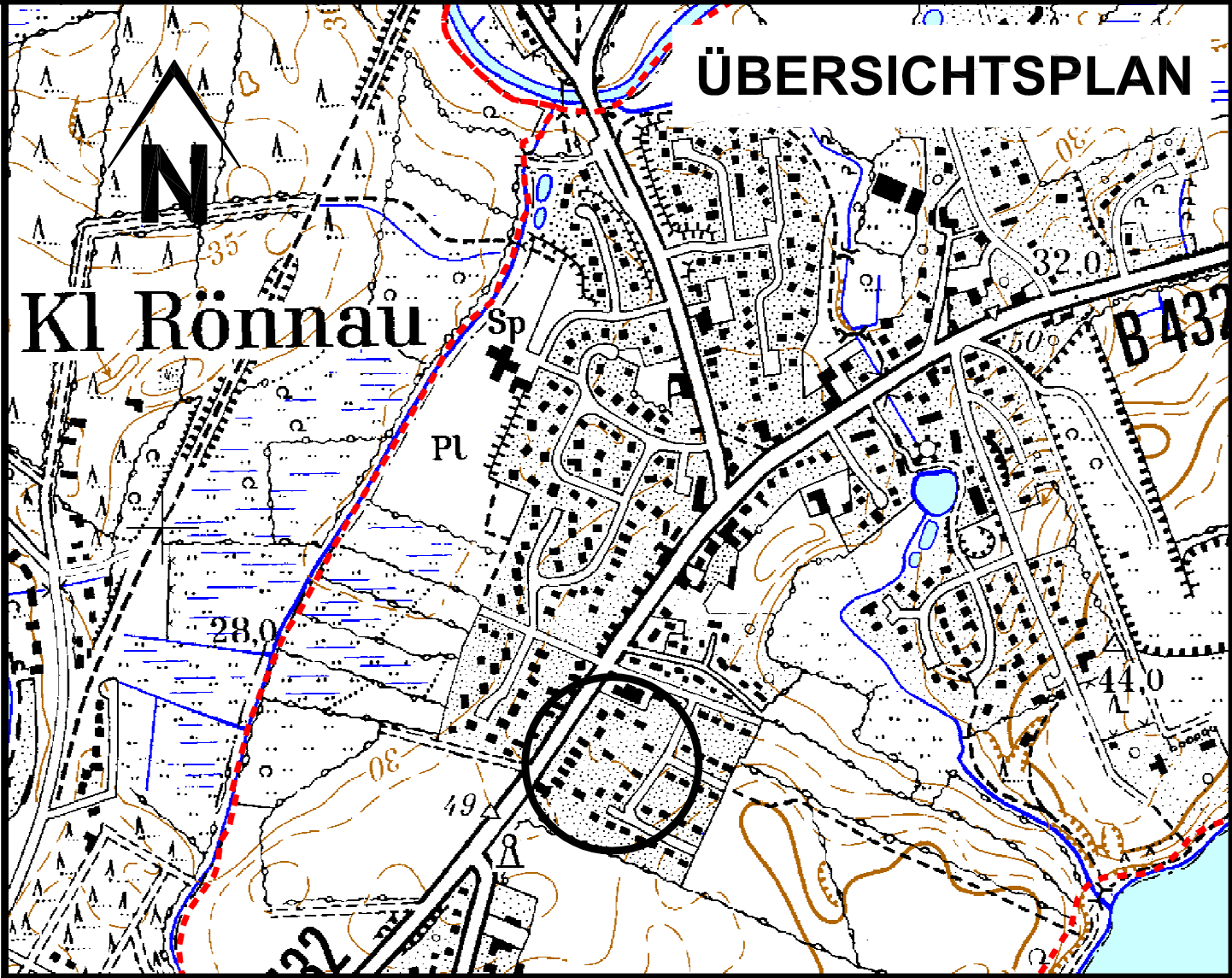
TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3, 5. Änderung	§ 9 (7) BauGB
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
MI	Mischgebiete	§ 4 BauNVO
		§ 6 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 19 BauNVO
FH max.	Firsthöhe	§ 16 (4) BauNVO
		§ 18 BauNVO
Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche		
O	Offene Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 22 (2) BauNVO
		§ 23 BauNVO
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft		
	Knickschutzstreifen	§ 9 (1) 20 u. 25 BauGB
		§ 9 (1) 20 BauGB



Sonstige Planzeichen

	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 (4) BauNVO
	Mit Geh- =G, Fahr- =F und Leitungsrechten=L zu belastende Flächen (zugunsten der AnwohnerInnen, Versorger und Entsorger)	§ 9 (1) 21 BauGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:		
	Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone	§ 9 FStrG
	Bundesstraße = 20 m	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:		
	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal	
	Katasteramtliche Flurstücksnummern	
	Maßlinien mit Maßangaben	

SATZUNG DER GEMEINDE KLEIN RÖNNAU KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 5. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "Grundstücke Eutiner Straße 2 - 16, sowie Rahland 1, 2, 7, 8 und 17"

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im am erfolgt. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB hat am stattgefunden.
- In der Zeit vom bis konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung in der Amtsverwaltung informieren. Die entsprechende Bekanntmachung ist durch Abdruck im am erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, 5. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
- Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im abgedruckt.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 3, 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU DEN.....
BÜRGERMEISTER

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU DEN.....
BÜRGERMEISTER

9. Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Abdruck im am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU DEN.....
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 28.03.2017